

# Verhandlungen

des

## provisorischen Landtages

des

## Herzogthumes Steiermark.



III.

Ueber die definitive Organisation des steiermärkischen Landtages.

---

# Verhandlungen

## des provisorischen Landtages des Herzogthumes Steiermark.

XXXVIII. Sitzung am 8. August 1848.

Einbegleitung des angenommenen Entwurfes der Gemeinde-Ordnung an die hohe Reichsversammlung zu Wien.  
Anfang der Verhandlungen über den Entwurf der definitiven Organisation des steiermärkischen Landtages.

Präsident: Wir haben heute kein Protokoll vorzulesen, aber wir haben hier die Gemeindeordnung in's Reine geschrieben, und diese kann abgesendet werden, muß aber mit einem Berichte begleitet werden, nämlich an die Reichstagsverhandlung in Wien. Ich habe hier den Entwurf des Berichtes, den ich Ihnen werde vorlesen lassen.  
(Leitner liest den Entwurf des Berichtes.)

Wasserfall: Ich erlaube mir zu bitten, daß auch der Einbegleitungsbericht der Commission mit dem gedruckten Entwurfe eingesendet werde, und zwar aus dem Grunde, weil über denselben gleich Anfangs viel debattirt worden ist.

Prälat von Lambrecht: Der Einbegleitungsbericht dürfte nicht nothwendig sein; denn der Einbegleitungsbericht handelt nicht nur von der Gemeindeordnung, hier wird aber nur die Gemeindeordnung vorgelegt.

Präsident: Es ist ja der Einbegleitungsbericht der Gemeindeordnung.

Prälat von Lambrecht: Es sind aber auch der Gemeindeordnung heterogene Gegenstände darin enthalten, und nicht nur Das, was die Gemeindeordnung betrifft.

Wasserfall: Mit der Gemeindeordnung ist ein gedruckter Einbegleitungsbericht vorgelegt, und ich glaube, wenn man den gedruckten Entwurf vorlegt, daß es zur Ergänzung gehört, auch den Bericht vorzulegen.

Prälat von Lambrecht: Im gedruckten Einbegleitungsberichte sind aber Dinge enthalten, die nicht zur Gemeindeordnung gehören.

Wasserfall: Es sind jene Ansichten, von denen die Verfassung des gedruckten Entwurfes geleitet wurden, und ich würde kein so großes Gewicht darauf legen, wenn nicht über diesen Bericht so viel gesprochen worden wäre, und zwar dergestalt, daß er eine ganze Sitzung ausgefüllt hat. Nachdem das Protokoll vorgelegt wird, so wird der Reichstag sehen, daß man über den Einbegleitungsbericht so lange hin und her gesprochen hat, und er wüßte nicht, woher dieß gekommen, wenn der Bericht nicht da ist.

Präsident: Der Entwurf wird auf jeden Fall müssen beigelegt werden, denn es heißt im Protokolle, der s. N. N. bleibt; wenn aber der Entwurf nicht da ist, so weiß man nicht, ob er geblieben ist, oder auch wenn eine Abänderung vorgenommen wurde. Also meine Herren, ist es Ihnen recht, daß dieser Bericht, wie er ist, sammt dem Protokolle, dem Entwurfe und sammt dem Einbegleitungsberichte der Commission abgesendet werde?

(Abstimmung für Ja.)

Jetzt wären noch einige Punkte zu besprechen, worüber wir uns bereits ausgesprochen haben, nämlich über die Petition der evangelischen Glaubensgenossen, welche sich auf die Gemeindeordnung bezieht, und welche mit der Gemeindeordnung auch abgesendet werden muß. Nur ist darüber nicht entschieden, ob wir dieselbe mit dem nämlichen Berichte hinausgeben sollen, oder abgesondert mit einem besonderen Berichte.

Wasserfall: Die Commission hat bevorwortet, daß die Petition mit der Gemeindeordnung hinausgeschickt werde.

Präsident: Für diesen Fall müßte nur in dem Einbegleitungsberichte dieß erwähnt werden. Also, meine Herren, ist es Ihnen recht, daß die Petition der evangelischen Gemeinde zugleich mit dem nämlichen Berichte nach Wien einbegleitet werde, welcher über die Gemeindeordnung überhaupt erstattet wird?

(Mehrheit dafür.)

Präsident: Wir haben noch eine Petition der Gutsbesitzer, über welche wir auch schon gestern gesprochen haben. Diese ist hier im Landtage nicht verlesen worden, und es ist beschlossen worden, daß sie weder vom Landtage noch vom Präsidium einbegleitet werden könne oder solle. Allein, nachdem sie hier nicht verlesen wurde, haben Sie auch das Petikum nicht hören können, es lautet: „Das hohe Landtagspräsidium geruhe diese Verwahrung der berechtigten Dominien der h. Landtagsversammlung öffentlich vorzutragen, sohin auch dem Landtagsprotokolle anzuschließen, wobei es 2c. 2c.; also, meine Herren! die Bitte ist dahin gestellt, daß dieses Bittgesuch dem Landtage vorgetragen werde. Ich frage Sie nun, wollen Sie selbes hören, ja oder nein? welche dafür sind, be-  
lieben aufzustehen.

(Niemand steht auf.)

Jetzt geht die weitere Bitte dahin, daß die Petition dem Landtagsprotokolle angeschlossen werden soll; dieses kann aber auch nicht Statt haben, nachdem Sie sich bereits gestern bei der Petition der Herren Prälaten dahin ausgesprochen haben, daß diese nicht zu übersenden sei; es muß somit den Bittstellern überlassen bleiben, selbst dieselbe an den Reichstag zu überreichen. Dann haben wir noch einen Punct, der aber bald wird erledigt sein. Es ist nämlich schon eine Petition der Studenitzer Unterthanen vorgekommen, und da hat sich der Landtag dahin ausgesprochen, daß dieselbe, da sie einen einzelnen Fall betrifft, hier im Landtage nicht entschieden werde, und dieß sei den Bittstellern zu bedeuten; allein, es nicht förmlich abgestimmt worden. Damit aber das Protokoll ergänzt

werde, frage ich Sie, sind Sie einverstanden, daß den Bittstellern, die sich nur über einen einzelnen Fall beschwerten, erinnert werde, daß einzelne Fälle hier nicht entschieden werden können?

(Abstimmung für Ja.)

Somit können wir jetzt anfangen mit dem Einbegleitungsberichte der Commission hinsichtlich der definitiven Organisirung des künftigen steiermärkischen Landtages.

(Secretär Leitner liest den Einbegleitungsbericht bis zur Hinweisung auf die lebenslängliche Bestätigung des gegenwärtigen Landeshauptmannes, Sr. Excellenz des Herrn Ignaz Grafen v. Attems.)

Die Versammlung gibt durch Aufstehen ihre allgemeine Zustimmung zu dieser Stelle.

Präsident: Meine Herren, Sie geben mir einen schönen Beweis Ihres Vertrauens, den ich innig anerkenne, und wofür ich Ihnen auch den herzlichsten Dank zolle. So lange Gott mir die Kraft gibt, werde ich sie dem Lande weihen, und zwar mit Freuden, und Alles leisten, was ich nur immer zu leisten vermag, so wie ich dies durch 54 Dienstjahre nach meinen Kräften gethan habe. Nehmen Sie nochmals meinen herzlichsten Dank.

(Ein allgemeines Lebehoch!)

Präsident: Meine Herren, wer hat über diesen Einbegleitungsbericht etwas zu bemerken?

Brandis: Excellenz, ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. In diesem Entwurfe ist von einem weiteren Fortbestehen der erblichen Stände keine Rede. Ich will nicht in die Frage eingehen, in wie fern der Zeitgeist andere Verfügungen erheischt; aber Seine Majestät selbst haben die Erblichkeit der Stände nicht aufgehoben, und ich sehe nicht ein, wie wir für unsere Nachkommen und insbesondere als Vertreter für unsere Committenten auf ein so altes Recht verzichten können, das doch eher von Sr. Majestät soll aufgehoben werden, bevor wir es aufheben. Ich wollte nur diese Bemerkung machen, da der Einbegleitungsbericht und der ganze Entwurf darauf hinweist.

Ulm: Die im Provisorium aufgestellten Grundsätze in Bezug auf die künftige definitive Organisirung des steiermärkischen Landtages entsprechen vollkommen den ganzen Anforderungen der Zeit, und verdienen um so mehr eine Anerkennung, weil die alten Verfassungsrechte von Seite der Berechtigten (was allgemeine Anerkennung verdient) mit Hingebung und wahrer Vaterlandsliebe, ohne mit den Wünschen und Interessen des Volkes anzukämpfen, im ausgedehnten Maße aufgegeben worden sind. Sollten auch einzelne Theile auf eine gegenheilige Meinung stoßen oder den Wünschen des Volkes nicht entsprechend gefunden werden, so wird durch jede Abänderung der Zweck der Debatte erreicht. Dem Lande, dem ganzen steiermärkischen Volke und uns Slovenen wird der Tag, an dem diese Verfassung zur Wahrheit wird, und an dem die Vertreter mit gleichen Rechten und Sympathien für die freie Sache des Volkes sprechen, uns eine der schönsten Blumen beständiger Beglückung entgegen bringen. Daß diese Blume von den Stürmen der Zeit nicht gebeugt und entblättert werde, es mögen wo immer her die Stürme kommen, dieß wird die schönste Sorge des Vaterlandes bleiben. Ich glaube, daß sowohl die Vertreter des nicht landtäfelichen Gutsbesitzes als auch die bürgerlichen Vertreter dieser Meinung sein werden.

Kottulinsky: Meine Herren, als Mitglied der Commission, welche mit dem Auftrage betraut war, diesen Entwurf zu verfassen, glaube ich berufen zu sein, in einigen Worten das Princip, auf welches wir den Landesverfassungsentwurf gebaut haben, zu besprechen. Wir haben im Einbegleitungsberichte gesagt, daß die gegenwärtige Forderung des Zeitgeistes Anspruch auf die Vertretung für die ganze Bevölkerung des Landes macht;

daß diese Forderungen nicht mehr in Uebereinstimmung sind mit dem erblichen Vertretungsrechte, welches auf Zufälligkeit der Geburt beruht, und an welches keineswegs Erfahrung und geistige Bildung gebunden ist: Bedingungen, welche für die Vertreter des Landes unerlässlich sind. Der geehrte Herr Redner vor mir hat gesagt: Se. Majestät haben die erblichen Vertreter nicht aufgehoben, das ist wahr; allein unsere Aufgabe war es, einen Antrag zu machen an den Reichstag und an Se. Majestät, und solche Veränderungen vorzuschlagen, welche im Interesse des Landes liegen. Es ist daher, glaube ich, in der Ordnung, daß wir eine Aufhebung dieser Rechte nicht abzuwarten haben, und daß wir, aufgefodert schon durch die ersten Patente seit den Märztagen, solche Anträge stellen, welche mit dem Zeitgeiste im Einklange stehen. Ich glaube also, daß wir berufen waren, solche Anträge zu stellen. Daß wir sie gestellt haben, erlaubte ich mir in wenigen Worten zu rechtfertigen.

WurmbRAND: Ich glaube, nachdem ich, was die Herren Redner vor mir gesagt haben, gehört habe, mir folgende Bemerkung erlauben zu dürfen: Durch 30 Jahre, während ich den Grund und Boden pflege, und durch meine 29. Stellung als Filialvorsteher der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, habe ich die Bedürfnisse des Landes hinlänglich kennen gelernt; ich werde mich kurz fassen. Oesterreich ist im Grunde ein ackerbautreibender Staat; Grund und Boden und die Besitzer derselben waren es, welche die Lasten des Staatshaushaltes getragen haben, daher sind sie auch die Basis des Staates, dieß gilt insbesondere für Steiermark. Jede von dem Staate auf Gewerbe, Industrie und den Consumenten, so wie den Capitalisten aufgelegte Steuer geht auf Grund und Boden zurück. Der Capitalist hat sein Capital dem Staate zugewendet, gelockt durch hohe Zinsen, und ein großer Theil der Gutsbesitzer ist dem Wucher anheimgefallen. Die Consumtionssteuer wurde auch nicht in mathematischer Weise ausgemittelt; der Productenwerth steht nicht im gleichen Verhältnisse mit der Steuer, denn es ist erwiesen, daß zu Kaiser Josefs Zeiten angenommen war, daß die Grundsteuer unerschwinglich sei, wenn der Mezen Weizen nicht 4 fl. kostet. Ich glaube daher, daß die Vertretung des Grundbesitzes eine ausgedehntere sein soll, da der Grundbesitzer als Bürger und Landmann immer die Basis des Staatshaushaltes bleiben wird. Ich finde aber auch, daß die Intelligenz vertreten werden soll, nachdem die Intelligenz des großen Grundbesitzers auch die Intelligenz des kleinen fördern soll. Ich finde, daß die Volksvertretung ohne Censur dem Lande schädlich sein dürfte.

Wasserfall: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß es gewiß ist, daß die Völker Oesterreichs nach Gleichstellung ringen, und daß ihre Wünsche auch schon in der Constitution befriediget sind. Wenn wir ein anderes Princip aufstellen, als jenes der Vertretung aller Völker Oesterreichs, so müssen wir uns gegen den Zeitgeist und der öffentlichen Meinung verstoßen. Wenn es richtig ist, daß die vielseitigen Interessen des ganzen Staates durch die Vertreter aus dem Volke ihre vollkommene Vertretung beim Reichstage finden, so können wir das Gegentheil in der Provinz nicht annehmen. Eine Vertretung von Sonderheitsinteressen ist, wie in dem Einbegleitungsberichte gesagt wird, meistens illusorisch. Wir sehen es hier; was würde es nützen, wenn der große Grundbesitz durch 5 bis 8 Vertretern gewahrt wird; wenn es zur Abstimmung kommt, so würden doch diese 5 bis 8 Vertreter von den andern Sonderinteressen so überstimmt werden können, als wären sie gar nicht da. Die Landwirthschaft wird dadurch vertreten, daß man in dem Entwurfe der Administration intelligente Männer zugewiesen hat, welche verpflichtet sind, in Fällen, wo es sich um die Verbesse-

zung des Landes handelt, vor der Sitzung das Gutachten Sachverständiger einzuholen, und diese bei den Sitzungen beizuziehen. Das Sonderinteresse wird auch dadurch gewahrt werden, daß eben dieser intellectuelle Landes-Verwaltungsrath das thun muß, was das Ministerium im Reichstage. Er hat die Verpflichtung auf sich, über Alles, was dem Lande frommt, Anträge zu stellen und Entwürfe vorzulegen; er hat die Verpflichtung auf sich, im Landtage zu erscheinen und das Recht gehört zu werden, und seine informative Stimme zu geben. Dadurch werden die Sonderinteressen so viel als möglich gewahrt werden, und das wird uns immer zum Principe führen, daß die wahre Vertretung des Volkes nur darin besteht, wenn das Volk unbeschränkt seine Vertreter wählt.

**Wurmbrand:** Ich bin jedoch innig überzeugt, wie sehr z. B. in England durch die mercantilischen Interessen der Ackerbau gedrückt wird.

**Gurnigg:** Ich weiß nicht, ob diese glänzende Voraussetzung, welche für Steiermark von höchster Bedeutung ist, in's Leben treten oder genehmigt wird; allein ich sehe mich veranlaßt, im Namen meiner Landsleute den Tag, an welchen diese Verfassung in's Leben treten wird, als den glücklichsten seit Jahrtausenden zu nennen. Denn ich bin überzeugt, daß, wenn sie in's Leben treten wird, die Bevölkerung Steiermarks sich auf einen Standpunkt zu erheben vermag, wo welchem es nie geträumt hat. Ich muß daher meinen innigsten Dank dem Comité aussprechen, welches den Entwurf verfaßt hat, und bringe ihm ein herzliches, aus dem Innersten meiner Brust kommendes Hoch!

**Kalchberg:** Auch ich muß mich den Aeußerungen vollkommen anschließen, welche bereits von zwei geehrten Mitgliedern des Comité's gemacht worden sind. Es sind alle Völker Europa's gegenwärtig in einer politischen Wiedergeburt. In Deutschland ist eine Versammlung zu dem Zwecke vereint, um ein gemeinsames Band über ganz Deutschland zu schlingen; in Oesterreich ist der Reichstag versammelt, um den gesammten, dem österreichischen Staate angehörigen Ländern eine gemeinsame Verfassung zu geben. Ich glaube, daß wir bei diesem wichtigen Gegenstande, dem wichtigsten, der zur Berathung gekommen ist, nicht übersehen können, welcher Geist jene Versammlung leitet; und dieser Geist ist kein anderer, als die innige und volle Ueberzeugung von der Macht des Volkes. Es ist nicht nur wahrscheinlich, es ist gewiß, daß in dieser Versammlung nur eine solche Verfassung zu Stande kommen wird, welche auf einer demokratischen Grundlage beruht. Wir haben die Ueberzeugung, daß das Volk mächtig ist, und daß alle Schichten der Bevölkerung von dieser Gesinnung geleitet und beseelt sind; ich glaube, das dürfen wir nicht übersehen. Es ist zwar nicht unmittelbar nothwendig, daß die Provinzial-Verfassung nach demselben Principe gestellt werde, nach welchem die Verfassung des gesammten österreichischen Staates beschlossen wird. Es läßt sich wohl denken, daß in der Provinz eine Sonderung nach Interessen, oder eine Vertretung nach Ständen eingeführt werde, und daß, wenn gleich das Repräsentativsystem die Grundlage der Verfassung des ganzen Staates bildet, doch das ständische System für die Provinz vorwalten wird. Allein lassen wir den Gegenstand etwas näher in das Auge appelliren wir an die Erfahrung, wenn sie uns gleich noch jung ist; so werden wir sehen, daß jede Vertretung, wo sie nach Ständen oder nach Interessen geschieden ist, immer das Sonderinteresse hervortreten läßt. Man vermist bei einer solchen Versammlung das gemeinsame Band, das alle Mitglieder vereinigen soll, das Band des allgemeinen Interesse. Es ist im Laufe der Zeit eingetreten, obgleich nach den Grundsätzen des älteren Staatsrechtes zwischen Repräsentativ- und Ständeverfassung kein Unterschied ist, daß die allgemeine Reigung nur dem Repräsentativsystem

sich zuwendet, und gegen die ständ. Vertretung heftig ankämpft. Ich glaube auch, daß bei einer solchen Vertretung nach Sonderinteressen, da wir voraussetzen, daß der Reichstag eine demokratische Grundlage bekommen wird, Conflicte zwischen der ständ. Provinzial-Verfassung und dem Geiste, welcher durch die Verfassung des Gesamtstaates im Volke lebendig wird, unausbleiblich sind, und daß dadurch gerade dem Zerfallen der Monarchie, welches wir hindern wollen, der Weg gebahnt wird. Uebrigens ist schon früher bemerkt worden, und es scheint auch mir unmöglich, daß man eine solche Gruppierung der verschiedenen Interessen und Sonderung der Stände thatsächlich kaum einführen kann, wodurch die öffentliche Meinung befriedigt, und alle Interessen, welche auf das Gesamtwohl einen Einfluß nehmen, ihre entsprechende Vertretung finden. Ich halte die Aufstellung einer solchen Gliederung für eine Unmöglichkeit. Sie hat zwar in Deutschland mehrfach bestanden, allein alle die Verfassungen, die ich in Deutschland von der Art kenne, sind unter ganz andern Zeitumständen in's Leben getreten, als unsere gegenwärtigen sind, und ich glaube auch ihnen keine lange Zukunft prophezeien zu können, wenn es gleich nothwendig war, daß man Aenderungen anbringen mußte, welche gerade der Volksgeist dringend erheischte, da schon dort und da die Meinung des Volkes für sich gewonnen hatte. Allein hier ist es ganz anders; die bisherige Ständeverfassung hat die öffentliche Meinung gegen sich; wir sind nothgedrungen, einen ganz neuen Bau aufzuführen, und führen wir ihn auf, so müssen wir die Grundlage genau untersuchen, und diese ist die öffentliche Meinung und das öffentliche Vertrauen. Es ist zwar wahr, daß eine repräsentative Verfassung nothwendig die politische Reife des Volkes voraussetzt, und man wird mir einwenden, das österreichische und steiermärkische Volk habe noch nicht die politische Reife für eine repräsentative Verfassung. Es ist wahr, daß, wenn die Vertretung des Volkes eine wirkliche sein soll, sie alle Elemente in sich fassen muß, auf welchen die Kraft und der Wohlstand des Volkes beruht; dies ist der Besitz, der Verkehr, die Geistesbildung, die Gesittung, der Gewerbsbetrieb und die Kunst. Es soll sich hier gleich die öffentliche Meinung ausdrücken; es soll durch eine solche Versammlung die Bildungsstufe des Volkes angezeigt werden, welches durch diese Versammlung vertreten wird. Man wird sagen, das steiermärkische Volk befindet sich nicht auf dieser Stufe. Ich gebe dieses zu; allein, wir müssen auch in der Beurtheilung der Verhältnisse gerecht sein. Wir haben erst neuerer Zeit freie Institutionen bekommen; wir müssen uns also der Hoffnung hingeben, daß durch die Wahrung dieser freien Institutionen gar bald ein reges politisches Leben sich im Volke entwickeln wird; da durch die Auflaffung des Feudalbundes jene Hindernisse hinweggeräumt werden, welche stets der freien Wahl entgegen gestellt waren, und überall das Sonderinteresse hervordringen machte. Ich glaube, daß das steierm. Volk gar bald von dem Geiste reiner Vaterlandsliebe durchdrungen werden wird, und daß dieser Geist die künftigen Wahlen leiten wird. Die Commission, welche berufen war, den Verfassungsentwurf auszuarbeiten, hat aus diesem Grunde so lange ein Provisorium angetragen, bis diese Hindernisse beseitigt sein werden, und bis die Gemeindeverfassung in's Leben getreten sein wird. Die Gemeinde ist die Schule des Staatsbürgenthums, mithin ohne einer wahren, auf freier Grundlage beruhenden Gemeindeverfassung läßt sich keine gute Staatsverfassung begründen. Ich glaube, das Wesentlichste, auf was wir zu sehen haben, ist das Vertrauen des Volkes. Das Vertrauen des Volkes wird sich nur einer solchen Verfassung zuwenden, in welcher es für seine allgemeinen Interessen die gehörige Vertretung findet. Nur eine vom Vertrauen des Volkes getragene Versammlung kann auch

der Regierung jene Stütze bieten, welche sie in der gegenwärtigen Zeit der Umfaltung nothwendig und dringend bedarf. Was früher erwähnt worden ist in Bezug auf die Sonderinteressen, will ich dahin noch weiter erörtern, daß ich glaube, daß die Sonderinteressen durch die schon gegenwärtig in's Leben getretenen und zum Theile neu zu schaffenden abgesonderten Vereine ihre Stütze und Berücksichtigung finden soll, mit welchem dann der Landtag oder die allgemeine Volksvertretung in Verkehr zu treten hätte, als da sind: die Handelskammer, die Agriculturnskammer, die Gewerksvereine, die montanistischen und Industrievereine. Diese nur können dann ein regeres Leben begründen, und Fachmänner liefern, welche über das Ganze die nothwendigen Aufklärungen geben können. Ich glaube daher, daß uns nichts erübriget, wenn wir ein dauerndes Werk für die Zukunft schaffen wollen, als daß wir uns auf der Höhe der Zeit erhalten; daß wir den Strom der Volksbewegung im Bette zu erhalten suchen, und nicht durch Entgegenstemmen die Gefahr herbeiführen, das den materiellen Wohlstand und was noch weit vorgeht, die Civilisation zu Grabe tragen. Ich spreche mich dahin aus, daß unsere künftige Verfassung, die wir zu berathen jetzt im Begriffe stehen, auf die freie Wahl aus dem Volke ohne Rücksicht auf besondere Standesunterschiede oder auf eine Gliederung nach Interessen geschaffen werde.

Hasler: Ich erkenne mit innigstem Danke das Große an, was die alten Stände Steiermarks für das Land und für das Volk geleistet haben; ich erkenne an, was sie in Bezug auf die Wohlthätigkeit gethan haben; ich erkenne an, wie sehr sie die Wissenschaften und Künste befördert haben; allein ungeachtet dieser Dankbarkeit war ich auch gleich im ersten Augenblicke von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die alten ständischen Einrichtungen den Bedürfnissen unserer Zeit nicht mehr entsprechen; daß sie sinken müssen, und daß eine andere Vertretung des Landes Steiermark eintreten müsse. Es bliebe uns nur die Wahl, entweder auf die Interessen Rücksicht zu nehmen oder eine Wahl der Abgeordneten des Volkes nach der Volkszahl zu bestimmen. Das erste schien mir im ersten Augenblicke unthunlich, und zwar aus dem Grunde, weil eine Vertretung nach Interessen nur das Beibehalten des früher Bestandenen gewesen wäre, wenn auch in einer verbesserten Weise: Will man die Interessen vertreten, so kann man nicht bloß auf den Ackerbau und Grundbesitz Rücksicht nehmen; man muß auch die Intelligenz, die Gewerbe und andere Interessen im Auge behalten; ja man mußte hinabsteigen bis zu den Arbeitern, und auch ihnen ihre Vertreter gönnen, da auch ihre Interessen sehr berücksichtigungswürdig sind. Wollte man nicht unter einem neuen Namen das alte Ständewesen beibehalten; so blieb nichts anders übrig, als die Vertretung des Volkes nach der Volkszahl. Soll diese Vertretung des Landes wohlthätig und entsprechend sein; so erkenne ich, daß eine ziemlich hohe politische Bildung vorhanden sein müßte; daß aber diese politische Reife im gegenwärtigen Augenblicke vielleicht noch nicht im erwünschten und nothwendigen Maße vorhanden ist. Dieser Zweifel ging wohl in mir auf; allein erstens suchten wir den Zeitpunkt, wo diese Vertretung in das Leben treten soll, durch die Aufstellung eines Provisoriums einerseits hinaus zu schieben, um dem steiermärkischen Volke seine nothwendige politische Reife zu geben, und ihm dazu die gehörige Zeit zu verschaffen, und andererseits können wir wohl auch auf den natürlichen Verstand so wie auf den gesunden Sinn, und die herrlichen Eigenschaften, welche den Steiermärker seit jeher auszeichnen, mit Vertrauen rechnen, und daher annehmen, daß noch früher als alle andern Stämme der Monarchie der Steiermärker sich diese Reife auch selbst in den untern Classen zu verschaffen im Stande sein wird,

und daß den Steiermärkern bei ihrem herrlichen Verstande, regen und gesunden Sinn, mehr als andern Völkern die Volksvertretung zusagen wird.

Rapotar: Ich glaube, da ich die Verhältnisse des Volkes, besonders im Gailthier Kreise, genau kenne, daß das, was im gedruckten Entwurfe ist, und was Hr. v. Kalchberg gesagt hat, sehr gut ist, und ich wünsche nur, daß es bleibe, damit die Nächstenliebe befördert und aller Streit in der Zukunft aufhören möge.

Foregger: Ich habe zu dem, was die übrigen Mitglieder vorgebracht haben, nur noch beizufügen, daß uns die Vertretung nach Interessen die einzig mögliche zu sein schien, wenn man nicht von der Volkszahl ausgeht; sie ist aber deshalb unhaltbar, weil die Frage, welche Interessen zu vertreten sind, von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat wechselt. Es wäre daher ein ewiger Kampf zwischen den Interessen, die vertreten werden sollen, und den Interessen, die noch nicht zur Vertretung anerkannt sind. — Diese Unterscheidung nun, welches Interesse vor andern eben zu vertreten sei, ist nicht möglich, ohne in Parteilichkeiten zu fallen. Daher gingen wir von dem Grundsatz aus, daß nur eine allgemeine Vertretung nach der Volkszahl, die alle Interessen in sich schließt, bei der künftigen dauernd beglückenden Verfassung einzig möglich sein kann.

Präsident: Meine Herren, wir gehen jetzt zum eigentlichen Entwurfe über.

## I. Grundrechte des steiermärkischen Volkes.

### §. 1.

„Steiermark ist ein einiges untheilbares Herzogthum.“

Präsident: Dagegen wird wohl Niemand etwas zu bemerken haben?

Gottweiß: Ich möchte den Beisatz: „des österreichischen Kaiserstaates,“ damit der §. nicht so einzeln und fremdartig darstehe.

Graf Brandis: Man könnte sagen: „ein Bestandtheil des österreichischen Kaiserstaates.“

Präsident: Daß wir ein Theil des österreichischen Kaiserstaates sind, darüber sind wir einig; es handelt sich darum, ob es nöthig ist, dieß auszusprechen.

Gurnigg: Ich erlaube mir den Beisatz vorzuschlagen „auf Grundlage der Gleichberechtigung beider Nationalitäten.“ Es kommt zwar dieß bei §. 3 auch vor, allein man kann es schon hier herausheben; denn ich betrachte es als Grundbedingung der Volkssouveränität, *conditio sine qua non*.

Wasserfall: Im §. 3 kommt es ausdrücklich vor, und der §. 1 bezieht sich nur auf das Land selbst. Wir wollten Steiermark als solches erklären.

Gurnigg: Um den §. zu completiren, glaubte ich diesen Beisatz für passend.

Hasler: Da im §. 1 von dem Lande und im §. 3 von dem Volke die Rede ist; so ist es besser, den Beisatz dort anzubringen, wo von dem Volke die Rede ist.

Kalchberg: Ich muß gestehen, daß mir ein Bedenken gegen die Eintheilung des Entwurfes gekommen ist, welches zur Sprache zu bringen ich mir erlaube. Es heißt nämlich das Ganze: „Entwurf für die definitive Organisirung des Landtags,“ — nach der vorliegenden Eintheilung sprechen wir aber erstens von Grundrechten, dann von der Volksvertretung und dann vom Landtag. In diesen ersten Paragraphen ist aber das Landgebiet und die Staatsform ausgedrückt; mir scheint, daß dieß nicht recht unter den Titel paßt, und daß daher eine andere Eintheilung als nothwendig erscheint. Es ist sehr schwierig, eine gute Eintheilung zu treffen, und ich sehe keinen andern Ausweg, als daß die ersten Paragraphen bis einschließig §. 4 Einleitung genannt werden, und daß

Anderer mit Nr. 1 beginnt. Denn wenn dies nicht geschieht, so ist die Eintheilung nicht logisch, indem das Landgebiet und die Staatsform eigentlich nicht zur Organisirung des Landtags gehört; wählt man aber einen allgemeinen Ausdruck, wie z. B. Einleitung, dann können diese Bestimmungen hier recht leicht Platz finden.

Wasserfall: Mir scheint die Eintheilung ganz gut; ehe man von dem Landtage spricht, muß ja der Landtag als Vertreter des Volkes die Grundrechte desselben wissen, das gehört nothwendig voraus. Er muß wissen, was er zu vertreten hat, und ich würde dies nicht als Einleitung betitelt wünschen, weil dies unter die heiligsten Eigenthümer des Volkes gehört, daher in ein besonderes Capitel und nicht einleitungsweise zu setzen ist; auch sind das gewiß Grundrechte, es ist nämlich das Recht, das Land als untheilbar zu betrachten.

Knauffl: Auch ich wünschte den Beisatz: „Im österreichischen Kaiserstaate,“ denn dieser §. steht so sonderbar isolirt da, und Oesterreicher bleiben wir ja doch Alle, und wollen es hoffentlich bleiben. So Manches verbannt Steiermark dem Erzherzogthume Oesterreich als Stock und Stamm der ganzen Monarchie; eben so wenig dürfen wir uns von den übrigen Provinzen auch nur scheinbar absondern. Es ist zwar wahr, was ein verehrter Redner vor mehreren Wochen in dieser Versammlung gesagt hat, daß wir uns gegen jede Centralisation sträuben, daß wir uns von der Residenz nicht in's Schlepptau nehmen lassen sollen. Allein alle Provinzen, also auch Steiermark, müssen ihr Centrum in der Haupt- und Residenzstadt suchen, sie müssen sich auf diese stützen, mit ihr Hand in Hand gehen. Steiermark wird ein Herzogthum in der österreichischen Monarchie fortan bleiben müssen, darum verlange ich den ausdrücklichen Beisatz; denn wenn wir uns isoliren, wenn wir nicht jedes provinzielle Interesse dem Allgemeinen opfern, sobald es mit demselben im Widerspruche steht: so werden wir durch diese Neutralisirung uns nur schwächen, und dem Absolutismus wieder in die Hand arbeiten; wir werden gewiß erfahren, daß gerade diese Isolirung uns zum Nachtheile wird. Wir haben ja auch mehrere Gesamtinteressen, z. B. die Finanzfrage, den Verkehr nach Innen und Außen, die große Eisenbahnangelegenheit u. s. w. Ich glaube, wir müssen diese Verbindung mit Oesterreich anzeigen, indem wir erklären, daß Steiermark ein untheilbares Herzogthum im österreichischen Kaiserstaate ist. Dadurch werden wir bekräftigen, daß wir allen Provinzial-Gelüsten entsagen, und die Kraft in der Einheit finden.

Gurnigg: Ich muß mich dennoch dagegen aussprechen. Wir müssen bei diesem Entwurfe darauf Rücksicht nehmen, daß wir nicht Herren der Geschichte sind. Wir wissen nicht, wie heute oder morgen Oesterreich zerfällt; dann würde Steiermark kein Herzogthum mehr sein.

Knauffl: Es ist aber doch unser Aller Wunsch, daß es ein solches bleibe.

Gurnigg: Wünsche gehören nicht in ein Gesetz.

Knauffl: Das ist ein Entwurf, der Reichstag wird ihn zum Gesetze machen, und er wird es mit den Gesamtinteressen der übrigen Provinzen in Uebereinstimmung bringen.

Gurnigg: Wir müssen aber Alles wie ein Gesetz stylisiren.

Knauffl: Wir müssen die Gesamtintegrität Oesterreichs voraussetzen.

Gurnigg: Wir müssen uns für alle Fälle vorbereiten.

Scheicher: Wir gehören nicht nur zu Oesterreich, wir haben noch eine andere Garantie, und gehören besonders jetzt — darum sehe ich mich veranlaßt, auf die deutsche Garantie hinzuweisen.

Hafler: Die Worte des vorigen Hrn. Redners wegen der Centralisirung waren gegen mich gerichtet; ich sprach nur gegen eine übermäßige Centralisirung, nicht gegen das Band der Provinzen zum Staate; aber den Beisatz halte ich für überflüssig, indem dies ohnehin natürlich ist.

Kaiserfeld: Wir müßten unser Verhältniß zu Oesterreich und Deutschland anzeigen; es ist aber überflüssig, weil schon im §. 2 die Rede davon ist, daß wir uns dem österreichischen Reichstage unterwerfen.

Scheicher: Der deutsche Bund ist unser Angelpunct, wir müssen dadurch dem traurigen Beispiele von Schleswig und Holstein vorbeugen; sonst könnten wir die Garantie von dort verlieren, wenn Steiermark einmal getrennt würde.

Wurmbrand: Das soll auf die Slaven anspielen, die gaben genug Beispiele ihres Haltens an Deutschland.

Gurnigg: Das gehört gar nicht in die Debatte. Scheicher: Es gehört zu den Grundrechten.

Kalchberg: Dieser Paragraph dient nur, um die Untheilbarkeit Steiermarks auszusprechen, im zweiten Paragraph ist von der Stellung zu Oesterreich die Rede; der erste Paragraph ist ganz historisch, er betrachtet Steiermark als ein für sich bestehendes Herzogthum, daher ist der Beisatz überflüssig.

Hafler: Er ist durch den §. 2 schon ausgesprochen.

Foregger: Ein Herr wünscht den Beisatz „Kaiserstaat,“ ein anderer will den deutschen Bund hineinbringen; beide Zusätze sind unvereinbarlich, weil Ungarn, Croatien, Siebenbürgen u. s. w. mit uns gleich stehen als Oesterreicher, nicht aber als Deutsche; also nehmen wir lieber gar keinen Beisatz.

Wasserfall: Der Zusatz wäre nicht passend; wie können wir wissen, ob wir in 10 Jahren Oesterreicher bleiben; wohl aber bleiben wir ungetheilt Steiermärker.

Prälai von Rein: Der practische Werth dieses Paragraphs ist, daß bei einer politischen Trennung unsere Grenzen und unser Beisammensein unverändert bleibt, z. B. wenn Oesterreich in Departements getheilt würde, dann wäre dies der Fall.

Präsident: Stimmen wir ab, zuerst ob die Eintheilung zu bleiben hat.

Kalchberg: Ich wollte nur den Titel „Einleitung“ für die ersten Paragraphen, bestehe aber nicht auf meinem Antrage, obwohl er für einen Entwurf besser paßt. Wir berathen keine Verfassung Steiermarks.

Wasserfall: Die ersten Paragraphen sind sehr wichtig, und gehören nicht in eine Einleitung.

Kalchberg: Ich spreche ihre Wichtigkeit dadurch nicht ab.

Hafler: Wenn wir vom Landtage sprechen, so müssen doch die Gründe vorausgehen; mir scheint nur diese Eintheilung zweckmäßig.

Kalchberg: Sie steht im Widerspruche mit dem Titel.

Präsident: Soll die Eintheilung bleiben wie sie ist? Meine Herren! Ja?

(Große Majorität dafür.)

Soll der §. 1 bleiben wie er ist? (über die Zusätze später.)

(Majorität dafür.)

Gottweiss: Ich stehe von meinem Antrage ab.

§. 2.

„Das steiermärkische Volk und seine im Landtage vereinigten Vertreter behalten ihre Selbstständigkeit, in so weit diese mit der Verfassung des österreichischen Gesamtstaates vereinbar ist, und als die daraus fließenden Rechte nicht durch den allgemeinen Reichstag ausgeübt werden.“

Gottweiss: Ich möchte den §. so stellen: „Das steiermärkische Volk hat volle Selbstständigkeit, und daher das Recht zu allen Verfügungen, welche die Wohlfahrt des Landes und sein Vermögen betreffen; seine im Landtage versammelten Vertreter haben das Recht, verbindende Beschlüsse zu fassen; das Land als Theil des Gesamtstaates untersteht den Reichsgesetzen, und wird durch den Reichstag vertreten.“

Kottulinsky: Ihre Stylisirung ist nur weitläufiger.

Häßler: Und bestimmt Mehreres, was noch nicht gewiß ist.

Wasserfall: Sie enthält Beschränkung in der Volksvertretung.

Scheicher: Ich habe schon bemerkt, wir sollen auf Deutschland nicht vergessen.

Wasserfall: Unsere Stellung zu Deutschland wird der Reichstag aussprechen.

Scheicher: Wer gibt aber die Garantie, daß es der künftige Reichstag thun wird; warum haben wir dann Vertreter gewählt, geschickt und gezahlt?

Kalchberg: Hier ist nur die Stellung zu Oesterreich berührt, aber ich habe eine stylistische Bemerkung. Es heißt: das Volk und seine Vertreter, das scheint wie zwei getrennte Personen zu lauten.

Krest: Das Wort „vereinigte Vertreter“ muß bleiben.

Häßler: Durch die Stylisirung: „das Volk und seine Vertreter,“ kann keine Irrung geschehen.

Präsident: Kann der §. 2 bleiben wie er ist? (Majorität dafür.)

§. 3.

„Den Steiermärkern deutschen wie slovenischen Stammes sind gewährleistet: die Gleichstellung ihrer Nationalitäten, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, die persönliche und die Gewissensfreiheit, das Petitionsrecht, und das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, die Rede- und Pressfreiheit, das Recht zur Herstellung und Erhaltung einer kräftigen Volkswehr, so wie alle übrigen Rechte, welche zu Folge der Verfassung des österreichischen Staates jedem Staatsbürger zustehen.“

Ulm: Der §. ist theils zu weitläufig, theils zu beschränkt. Diese Rechte können beim Reichstag erweitert oder verkürzt werden; in dem Nachsage steht: alle übrigen Rechte, welche u. s. w., da ist zweifelhaft, was für Rechte gemeint sind.

Kottulinsky: Ich finde das nicht; die Rechte sind gemeint, welche jeder Staatsbürger durch den Reichstag erlangen wird.

Ulm: Man weiß nicht, bezieht es sich auf diese Rechte oder auf die übrigen.

Emperger: Diese Rechte sind zu wenig bestimmt ausgedrückt, warum sagen wir das nicht offen? das Wort „persönliche Freiheit“ ist zu allgemein, wir wollen eine habeas corpus Acte, das muß anders stylisirt werden. Auch der Begriff „persönliche Freiheit“ muß näher bezeichnet werden, nämlich, daß jedem gefänglich Eingezogenen binnen 24 Stunden die Ursache der Einziehung bekannt gemacht werde, daß die Untersuchung auf freiem Fuße geschehe, und daß er das Recht habe, Bürgen zu stellen. Das ist die persönliche Freiheit, und ist das vorzüglichste Grundrecht eines freien Volkes.

Kottulinsky: In den Ausdruck „persönliche Freiheit“ legt gewiß Jeder denselben Sinn; auch ist dieß umständlich schon in der Constitution vom 25. April, welcher der Reichstag gewiß nicht zurückstehen wird.

Emperger: Ich sehe das ein; aber wir müssen unsere Wünsche offen aussprechen.

Auch der Ausdruck „Gewissensfreiheit“ ist zu allgemein. Warum soll man denn nicht sagen „freie Religions-

ausübung aller christlichen Confessionen?“ Dieß bezeichnet viel besser, was wir wollen.

Wasserfall: Das haben wir aus dem Grunde nicht näher bezeichnen wollen, damit wir nicht ins Gedränge mit den nichtchristlichen Confessionen kommen; denn wir wissen nicht, was der Reichstag mit denselben verfügen wird, wir dürfen dieselben nicht schon hier ausschließen.

Emperger: Wenn wir schon die Feststellung dieser Begriffe vermeiden, so ist es besser, wir sagen so: „Die Gleichstellung der Nationalitäten, und alle übrigen Rechte, welche u. s. w.“ wenn wir schon Alles auf den Reichstag schieben; man soll sagen, was man will.

Knafl: Ich theile die Ansicht des Hrn. Dr. Emperger. Gewissensfreiheit ist nur eine innere Freiheit; das Gewissen ist der innere Gerichtshof des Menschen, der kann und muß frei sein. Es handelt sich hier um äußere Rechte, nämlich um die einer jeden Confession gegenüber dem Staate und den andern Confessionen. Wollen wir das nicht ausdrücken, so bin ich eher dafür, daß man sagen soll: „Die Gleichstellung der Nationalitäten und alle übrigen Rechte, welche u. s. w.“ Denn einerseits ist es wahr, daß wir wegen der nichtchristlichen Confessionen nicht vorgreifen wollen; andererseits ist der Ausdruck „Gewissensfreiheit“ zu unbestimmt, ja sogar unrichtig; denn der Wille kann nur frei sein, das Wort „Gewissensfreiheit“ ist bloß Sprachgebrauch.

Ulm: Eben so zweideutig ist das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln; denn es gibt zweierlei Arten Versammlungen, die unter freiem Himmel wurden schon durch das Frankfurter Parlament beschränkt, auf welches wir auch Rücksicht nehmen müssen; darum wäre es am besten, nach dem Antrage des Hrn. Dr. Emperger zu sagen: „Die Gleichstellung der Nationalitäten und alle übrigen Rechte u. s. w.“

Häßler: Ich glaube, daß jedes dieser Grundrechte geregelt werden wird, dieß versteht sich von selbst; auch die Presse muß beschränkt werden.

Emperger: Nach meiner Ansicht kommen in diesem §. zweierlei Rechte vor: jene, welche man an und für sich für Steiermark bewahren will, und jene, welche uns durch den Reichstag zukommen.

Wasserfall: Wir hatten einen guten Grund, wir wollten gerade diese Rechte speciell für Steiermark bewahren, und sie von nichts abhängig machen. Wenn auch Oesterreich durch eine Ummodlung seiner Verfassung dieselben nicht mehr haben würde, so soll sie doch Steiermark auf ewig behalten; darum haben wir geglaubt, sie mit einigen schlagenden Worten anzeigen zu müssen.

Emperger: Warum aber so unbestimmt? wir können deutsch reden, was wir wollen; heißt es doch schon in der Constitution vom 25. April: „Freie Ausübung aller geduldeten christlichen Religions-Confessionen.“

Knafl: Ein beschränktes Petitionsrecht hatten wir auch vor den Märztagen; das beweisen die vielen Deputationen.

Kottulinsky: Die Stände durften nur mit eingeholter Erlaubniß Deputationen schicken.

Knafl: Wir hatten auch das beschränkte Recht, uns zu versammeln.

Wasserfall: Dieß wurde durch die geheime Polizei verhindert.

Knafl: Wir durften Vereine bilden, so haben wir z. B. einen Leseverein, montanistische Vereine u. dgl.

Wasserfall: Aber mit welchen Umtrieben mußte der unschädlichste Verein gebildet werden!

Knafl: Auch künftig werden wir für diese Punkte beschränkende Vorschriften haben, so wie eben in Frankreich ein strenges Klubbgesetz erlassen wurde.

Wasserfall: Nach Ihrer Meinung hatten wir auch Pressfreiheit; denn was der Censor überließ, durfte ja gedruckt werden.

Foregger: Was die persönliche Freiheit betrifft, können wir nicht solche Termine von 12 oder 24 Stunden festsetzen, sondern wir müssen es dem Reichstage überlassen; der wird für unsere Befreiung von jeder polizeilichen Maßregel sorgen.

Saffran: Was Hr. Dr. Emperger gesagt hat, ist richtig; man soll entweder jedes Recht genau bezeichnen, oder nur jene Rechte andeuten, welche uns vom Reichstage zukommen sollen.

Emperger: Dagegen muß ich doch bemerken: die Herren der Commission haben erklärt, sie wollen nur diese Aufzählung sagen; diese Rechte müssen sein, und wir wünschen auch die übrigen, die uns der Reichstag geben wird.

Wasserfall: Es wurde eingewendet, daß eine nähere Bezeichnung nothwendig sei.

Kottulinsky: Den Wunsch des Hrn. Dr. Emperger wegen der nähern Bezeichnung sollen wir wohl dem Reichstage überlassen. Schon in der Constitution vom 25. April kommen diese nähern Bezeichnungen vor, und der Reichstag wird uns gewiß nichts Schlechteres geben.

Emperger: Wir haben ein Gesetz zu besprechen, und nicht immer alte Verordnungen aufzuzählen. Statt der persönlichen Freiheit soll es, wie ich schon oben gesagt habe, heißen: Jeder in Untersuchung Stehende soll Bürgen stellen dürfen und auf freiem Fuße untersucht werden; wie Mancher ist 2 bis 3 Monate schuldlos gefesselt, sein Gewerbe lag darnieder; das muß abgeschafft werden.

Kottulinsky: Das gehört in's Detail, das können wir nicht aussprechen.

Emperger: Das können wir aber wohl thun, daß wir deutsch reden.

Wasserfall: Das wohl, aber wir müssen bedenken, daß es Ausnahmen gibt; in keinem Lande gilt die Untersuchung auf freiem Fuße für jedes Verbrechen, so auch mit der Bürgschaft; einen auf der That ertappten Mörder kann man nicht frei lassen.

Hochegger: Das ist ein ganz fremdes Feld, das haben wir nicht zu berathen.

Emperger: Das ist kein fremdes Feld, das ist eines der ersten Grundrechte des Volkes; in jeder Verfassung finden wir die habeas corpus Acte oben an.

Präsident: Meine Herren! Ich frage Sie, kann der §. 3 bleiben wie er ist?

(Majorität dafür.)

## II. Von der Volksvertretung, dann von dem Repräsentanten und den Organen dieser Vertretung.

### §. 4.

„Die Vertretung des gesammten steiermärkischen Volkes geschieht durch den Landtag.“

„Der permanente Repräsentant des Landtages ist der Landesauschuß.“

„Das administrirende Organ des Landtages ist der Landes-Verwaltungsrath.“

„Das Verbindungsorgan des Landtages mit den Gemeinden sind die Kreisräthe.“

Präsident: Kann der §. bleiben?

(Majorität dafür.)

## III. Vom Landtage.

### A. Besondere Bestimmungen.

#### §. 5.

Zusammensetzung des Landtages.

„Der steiermärkische Landtag soll aus 80 nach der Volkszahl berufenen Abgeordneten bestehen.“

Kottulinsky: Ich war bei diesem §. einer andern Ansicht, als die übrigen Herren Commissionsmitglieder. Ich war der Meinung und bin es noch, es soll nicht die bestimmte Zahl von 80 angegeben werden, sondern es soll heißen: auf 12,500 Einwohner 1 Abgeordneter. Denn in einer gewissen Anzahl von Jahren kann sich die Volkszahl um so viel erhöhen, und es würden dann immer nur 80 Abgeordnete bleiben.

Wasserfall: Eine bestimmte Zahl muß festgesetzt werden, vielleicht beliebt eine höhere als 80; denn wenn man das ändert, so ist kein gleiches Verhältniß mehr. Wenn 80 Abgeordnete genug sind, so sind sie es auch bei erhöhter Volkszahl. Auch würde dadurch in 10 Jahren höchstens um 1 Abgeordneten mehr nöthig sein, man müßte bloß deswegen die Conscriptio sehr oft wiederholen. Die Zahl ist in den meisten Staaten bestimmt.

Kottulinsky: Bei der deutschen Nationalversammlung nicht, da ist auf 50,000 Seelen 1 Abgeordneter.

Wasserfall: Das ist nur bei der constituirenden, wer weiß, wie es künftig sein wird.

Heschl: Ich wünschte die Zahl von 100 Abgeordneten, das wäre auf 10,000 Seelen Einer.

Wasserfall: Dadurch würde die Berathung der Gegenstände länger und die Kosten des Landes größer; da wir für jeden Abgeordneten eine Entschädigung vom Lande bestimmen.

List: Ich bin für den Antrag des Herrn Heschl; die Kosten werden nicht so groß sein.

Präsident: Wie 4 zu 5.

List: Ja.

Huhl: Ich möchte auch 100, denn Alle werden nicht immer da sein; es könnten oft bloß 60 beisammen sein.

Präsident: Mit 60 läßt sich auch schon etwas beschließen.

Kann der §. bleiben wie er ist?

(Majorität dafür.)

#### §. 6.

Die Abgeordneten und Ersakmänner werden durch die Wahl bestimmt.

„Nach demselben Wahlgesetze und nach denselben näheren Bestimmungen, wornach die Abgeordneten des allgemeinen österreichischen Reichstages zu wählen sind, soll auch, insoweit nicht Abweichungen in diesem Gesetze ausdrücklich festgestellt sind, die Wahl der Abgeordneten des steiermärkischen Landtages Statt finden.“

Ulm: Ich glaube, man soll vorzüglich auf directe Wahlen dringen; durch die indirecten entsteht viel Argwohn, ein Beweis davon ist, daß die Behörden die Wahllisten einsehen wollten.

Präsident: Der Landtag hat schon um indirecte Wahlen gebeten.

Ulm: Da waren ihre Wirkungen unbekannt; sie haben den Argwohn von Bestechungen und dergleichen auf sich.

Wasserfall: Excellenz, ich bin so frei, zu widersprechen. Unsere Bitte war nur bei der Veranlassung, daß neue Wahlen zum Reichstage hätten vorgenommen werden sollen, nicht um Beibehaltung der alten. Aber um dem Herrn Ulm zu erwidern, muß ich die Ueberzeugung aussprechen, daß wir dies ungeachtet des Vorzuges der directen Wahlen dem Reichstage überlassen sollen; denn

was für die ganze Nation gut ist, wird auch für uns gut sein.

Emperger: Wir müssen auch hier unseren Willen aussprechen; nur wenn man sagen kann: „ich habe den Deputirten selbst gewählt, das ist dann Volkswille.“

Wasserfall: Werden directe Wahlen besser befunden, so wird sie der Reichstag schon anordnen.

Emperger: Unser Wille soll den Reichstags-Deputirten zum Leitstern dienen.

Foregger: Gegenüber dem Reichstage müssen unsere Wünsche schweigen; wir können nur eine Gleichheit mit dem Wahlgesetze der ganzen Nation wünschen.

Emperger: Wir werden uns ja unterwerfen, aber wir können vermöge des Petitionsrechtes um directe Wahlen bitten.

Kottulinsky: Ich stimme mit Herrn Dr. Foregger ganz überein.

Foregger: Sie können das nur in Bezug auf die Wahlen zum Reichstag wünschen; aber das gehört in eine besondere Petition.

Emperger: Es handelt sich darum, das Beste zu Stande zu bringen, und dieses kann jede Provinz vorschlagen.

Häßler: Ich erkenne die Vorzüge der directen Wahlen an; allein, so lange wir noch nicht politisch reif sind, sollen wir bei den indirecten Wahlen bleiben; auch sollen wir gleichen Schritt mit dem Reichstage im ganzen Gesetze halten.

Präsident: Kann der §. bleiben wie er ist? (Majorität dafür.)

§. 7.

Bedingungen des activen und passiven Wahlrechtes.

„Das active Wahlrecht ist außer jenen Erfordernissen, welche das Wahlgesetz für den allgemeinen österreichischen Reichstag bestimmt, noch insbesondere bedingt durch den einjährigen ordentlichen Wohnsitz im Wahlbezirke, und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) durch den dreijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark.“

Präsident: Meine Herren, wer hat darüber etwas zu bemerken?

Scheicher: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn eine Ueberstiebung durch Kauf geschieht, es doch nicht nothwendig ist, daß der Besitzer ein ganzes Jahr warten muß. Es kann gerade die Wahl kommen, und da wäre es doch gut, daß er auch wählen könnte.

Kottulinsky: Das sind einzelne Fälle, mit welchen sich das Allgemeine nicht befassen kann.

Wasserfall: Im Allgemeinen müssen wir doch annehmen, daß ein Fremder, der früher nicht in Steiermark war, die Verhältnisse hier nicht so gut kennt, daß er gute Vertreter wird wählen können; es ist doch ein Jahr nicht zu viel, um die Fähigkeiten und den Charakter eines Menschen kennen zu lernen.

Scheicher: Aber an der Grenze, wo häufig Wechselheirathen Statt finden, wird doch auch der Bezirk ihn kennen.

Kottulinsky: Es ist hier nicht vom Bezirk, sondern von Steiermark überhaupt die Rede.

Scheicher: Aber dann wird er in seinem Rechte ja verkürzt.

Hochegger: Das zählt ja im Ganzen nichts.

Scheicher: O ja! es ist kein Grund vorhanden, Einzelnen etwas zu ne men.

Wasserfall: Der Grund ist schon ausgesprochen, nämlich, daß Der, der zum Heile des Landes wählen soll, auch die Leute kennen muß, nicht nur dem Namen und der Beschäftigung nach allein, sondern auch dem Charakter nach. Wenn Jemand ein Haus kauft, so ist es un-

möglich, daß er in einem Jahre schon alle Leute kennen kann; warum soll man hier eine Ausnahme machen, warum uns einer Gefahr aussetzen, wenn man dieselbe vermeiden kann? Ein Solcher wird immer nur Leute wählen, die er vom Hörensagen kennt.

Scheicher: Das stelle ich nicht in Abrede; aber wenn er nur eine Viertelstunde von der Grenze entfernt?

Kottulinsky: Da kann von einer Grenze keine Rede sein, sondern vom ganzen Lande. Ueberhaupt sind das einzelne Fälle, auf welche bei allgemeinen Bestimmungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Scheicher: Diese Fälle sind nicht so selten, wie Herr Graf meinen; denn, wenn wir 80 Wahlbezirke annehmen, so wird sich dann Mancher bedanken.

Kottulinsky: Sie reden immer von einem Dorfe; hier handelt es sich aber von einem ganzen Wahlbezirke. Auf dem Lande sind die Fälle, wo Besitzesveränderungen Statt finden, nicht so häufig!

Präsident: Kann der §. 7 bleiben wie er ist? (Majorität dafür.)

§. 8.

Von den Wahlbezirken.

„Das Land ist in 80, in Bezug auf die Stärke der Bevölkerung möglichst gleiche Wahlbezirke zu theilen, von denen jeder einen Abgeordneten und einen abschließend für diesen Abgeordneten bestimmten Ersatzmann, und zwar jeden durch einen besondern Wahlact zu wählen hat.“

„Die Eintheilung des Landes in die bemerkten Wahlbezirke wird das erste Mal von dem dormaligen ständischen Ausschusse, in der Folge aber, wenn eine neue Eintheilung der Wahlbezirke nöthig werden sollte, von dem Landes-Verwaltungsrathe vorgenommen.“

Präsident: Meine Herren, wer hat etwas zu bemerken?

Hochegger: Ich bin so frei, zu fragen, ob diese Wahlbezirke nach der Seelenzahl oder nach der geographischen Größe genommen werden sollen?

Stimmen: Nach der Bevölkerung.

Kottulinsky: Diese Wahlbezirke werden nach der Seelenzahl genommen, wo aber bei der Eintheilung auch die geographische Lage berücksichtigt wird.

Hochegger: Dann wäre es gut, wenn in Bezug auf die Bevölkerung möglichst gleiche Wahlbezirke geschaffen würden.

Präsident: Hat noch Jemand darüber etwas zu bemerken?

Also kann der §. bleiben wie er ist? (Majorität dafür.)

§. 9.

Dauer der Mandate.

„Sowohl die Abgeordneten als die Ersatzmänner werden auf fünf Jahre gewählt. Drei Monate vor Auslauf dieser fünf Jahre hat der Landesauschuss die Vor- nahme neuer Wahlen in allen Wahlbezirken einzuleiten.“

Präsident: Meine Herren, wer hat darüber etwas zu bemerken?

Kaiserfeld: Ich finde die Dauer des Mandates auf fünf Jahre zu lang, besonders da keine Ausscheidung Statt findet; ich würde daher die Dauer auf drei Jahre vorschlagen.

Emperger: Ich glaube mich der Ansicht des Herrn v. Kaiserfeld um so mehr anschließen zu können, als bei kürzerer Dauer es den einzelnen Gliedern leichter wird, sich über die verschiedenen Verhältnisse zu informiren.

Kottulinsky: Die kurze Dauer des Mandates hat den großen Uebelstand, daß die Landtagsmitglieder, wenn sie in den Geschäften informirt sind, wieder nach

Hause gehen müssen. Noch größer ist aber der Uebelstand bei der Landtagsbehörde und insbesondere bei dem Ausschusse und Verwaltungsrathe; nachdem der Ausschuss und Verwaltungsrath mit der Dauer des Mandates aufhört, und durch neu gewählte Mitglieder ersetzt werden muß. Gerade bei dem Verwaltungsrathe ist es wünschenswerth, daß er detaillirte Kenntnisse besitze, welche man sich aber nur in einer längeren Zeit erwirbt; daher soll die Dauer des Mandates auch nicht auf so kurze Zeit bestimmt sein.

Kaiserfeld: Wenn die Dauer aber auf drei Jahre festgesetzt wird, so ist ja dabei vorauszusetzen, daß die tauglichen Mitglieder wieder gewählt werden können. Was den Verwaltungsrath betrifft, so kann derselbe zum ersten Male auf sechs Jahre gewählt und nach drei Jahren die Hälfte davon ausgeschieden werden. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß der Verwaltungsrath aus den Mitgliedern des Landtages gewählt werde; es können für denselben auch Solche gewählt werden, die nicht Mitglieder des Landtages sind.

Emperger: Ich schließe mich dieser Ansicht ebenfalls an.

Foregger: Ich finde darin eine ganz ungerechte Beschränkung des Mandates, wenn der Verwaltungsrath doppelt so lange bestehen soll, als der Abgeordnete selbst, denn dieser ist nur der Ausdruck des Willens und des Vertrauens des jetzigen Landtages; wenn aber nach drei Jahren ein neuer Landtag zusammenkommt, so sehe ich nicht ein, warum dieser dasselbe Vertrauen zu ihm haben soll, wie der frühere.

Kaiserfeld: Ich habe ja nur vorgeschlagen, daß zum ersten Male sie auf sechs Jahre gewählt werden sollen, und daß dann nach drei Jahren die Hälfte auszuschneiden und durch einen neuen Landtag zu ergänzen wäre; für die Zukunft aber sollen sie nur auf drei Jahre gewählt werden. Uebrigens können auch Nichtmitglieder zum Verwaltungsrathe gewählt werden.

Foregger: Wenn sie auch nicht Mitglieder des Landtages sind, so müssen sie doch Männer sein, denen der Landtag sein Vertrauen geschenkt hat; dadurch aber, daß die ersten auf sechs Jahre gewählt werden, haben wir nur Palliativmittel angenommen, das nicht von Bedeutung ist, da sie künftig doch nur von drei zu drei Jahren gewählt werden. Ich schließe mich daher der Ansicht des Herrn Grafen Kottulinsky vollkommen an, daß Mitglieder in die Geschäfte nicht so leicht eingeschlossen werden, wenn das Mandat nur auf so kurze Dauer besteht; denn man kann annehmen, daß, je länger sie Mitglieder bleiben, desto mehr auch der Aufgabe gewachsen sein werden.

Kaiserfeld: Wenn das als Grund gelten sollte, daß Jemand in Geschäfte tüchtig eingeschlossen sei, so kann man ihn auch statt auf 6, auf 12 und 15 Jahre wählen; denn, wenn er das Vertrauen des einen Landtages genießt, so wird sich dieses Vertrauen auf Facta gründen.

Foregger: Wenn er das Vertrauen des Landes genießt, so steht auch gar nichts entgegen, ihn auf 12 oder 15 Jahre zu wählen, aber drei Jahre wäre doch zu kurz, um sich in die Geschäfte der Verwaltung tüchtig einzufinden; denn in einem Jahre wird er sich erst einschließen, im zweiten versteht er die Sache und im dritten Jahre muß er wieder abtreten; somit hätte er nur ein Jahr des Wirkens.

Kaiserfeld: Es ist kaum zu glauben, daß vom Landtage so träge Capacitäten werden gewählt werden.

Saffran: Ich glaube, daß der Landtag den ganzen Verwaltungsrath wählen soll, und trage an, daß bei jeder neuen Wahl nur der halbe Verwaltungsrath neu gewählt werde.

Kottulinsky: Dagegen muß ich mich ganz entschieden aussprechen; denn mit dem Aufhören des Land-

tages muß auch der Verwaltungsrath aufhören, weil der Verwaltungsrath sich nur auf das Vertrauen des Landtages gründet; auch kann der neue Landtag zu ganz anderen Leuten sein Vertrauen haben; ich halte daher auch eine theilweise Ausschreibung nicht für gemäß, und daher ist es wünschenswerth, daß die Dauer des Mandates auf fünf Jahre festgesetzt werde. Wenn das nicht geschähe, so würde dadurch eine große Unzulässigkeit entstehen. Das Mandat des Landtages muß auch mit dem Verwaltungsrathe aufhören; das ist so nöthig, daß nichts dagegen einzuwenden ist. Auch eine theilweise Wahl ist nicht möglich; der Verwaltungsrath ist die Stelle, welche das Ministerium im Lande einnimmt, und so wie das Ministerium bei Berufung der Kammer, welche einem ganz anderen Principe huldigt, nicht theilweise abtreten kann, und sein Fortbestehen ein Unding wäre, eben so ist das auch beim Landtage der Fall.

Gottweiss: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es im §. 9 vielleicht nicht überflüssig wäre, zu sagen, daß die austretenden Mitglieder wieder gewählt werden können.

Hafler: Ich glaube, wenn das nicht verboten ist, so ist es ja ohnehin erlaubt, daß sie wieder gewählt werden können.

Gottweiss: Aber Zweifel könnten doch darüber obwalten, ob der einmal Gewählte wieder gewählt werden darf, weil Gründe dafür sind, daß er nicht mehr gewählt werden darf.

Hafler: Es versteht sich von selbst, daß nach allgemeinen Grundsätzen Dasjenige, was nicht ausdrücklich verboten wird, als erlaubt anzusehen ist; übrigens muß ich mich auch für die Dauer des Mandates auf fünf Jahre aussprechen, aus dem Grunde, weil es doch vorzuziehen ist, daß der Abgeordnete eine gewisse practische Erfahrung sich sammle, und weil man sonst die Bevölkerung durch die Vornahme von zu vielen Wahlen ermüden und dadurch den Indifferentismus hervorrufen würde; endlich auch aus dem Grunde trage ich kein Bedenken, das Mandat auf fünf Jahre anzunehmen, weil es dem Landesfürsten und dem Ministerium zusteht, den Landtag aufzulösen, und weil andererseits der Landtag selbst berechtigt sein soll, sich für den Fall, als er das öffentliche Vertrauen verloren hat, durch einen eigenen Beschluß aufzulösen und neue Wahlen vorzunehmen.

Kaiserfeld: Der Umstand veranlaßte mich zu dem Antrage, daß fünf Jahre zu lang seien, weil den Wählern nicht das Recht eingeräumt ist, die Deputirten zurückzurufen, wie das z. B. in Nordamerika der Fall ist, wo den Wählern das Recht zukommt, die Deputirten zurückzurufen. Wenn man den Deputirten zurückrufen kann, so ist das nicht so schädlich, als wenn er bleiben kann, und das Vertrauen nicht genießt.

Kalchberg: Der Landtagsausschuss und der Verwaltungsrath ist nur das Organ des Landtages, und es wäre eine Anomalie, wenn das Organ noch fortbestehen würde, wenn der Landtag gestorben ist. Es muß daher mit dem Landtag stehen und fallen. Wenn also der Landtag das Vertrauen des Landes nicht mehr hat, so kann er sich auflösen, und mit ihm muß sich auch der Verwaltungsrath auflösen.

Huhl: Nach meiner Meinung soll es dem Wahl-districte freistehen, wenn ein Deputirter denselben nicht gut vertritt, ihn zurückzurufen und dafür einen anderen zu wählen.

Emperger: Ich glaube, diese angeregte Frage ist bei §. 10 in Verhandlung zu nehmen, wo es verboten ist, keine wie immer geartete Instruction zu geben.

Präsident: Meine Herren, wenn Niemand mehr etwas zu bemerken hat, so werde ich jetzt über den §. 9, welcher die Dauer des Mandates auf fünf Jahre festsetzt, abstimmen lassen.

Hier muß ich aber sagen, daß der Beisatz des Hrn. Dr. Gottweiß nicht überflüssig wäre. Mancher könnte doch glauben, er könne den Abgeordneten, den er recht gerne wieder wählen möchte, nicht mehr wählen; daher glaube ich, sollte man zum §. 9 noch den Zusatz machen: „Die austretenden Abgeordneten und Ersatzmänner sind wieder wählbar.“

Sind Sie damit einverstanden, meine Herren?  
(Majorität dafür.)

Präsident: Nun gehen wir zu dem §. 10.

Kruschnigg: Euer Excellenz, wir bitten, wir sind

Alle gleich gesinnt, daß der Landtag nun geschlossen werde.

Präsident: Aber gestern haben wir beschlossen, daß der Landtag von 11 bis 3 Uhr dauern soll.

Kruschnigg: Wir können ja heute das wieder abändern.

Rhünburg: Ein großer Theil der Herren ist nicht gewohnt, so spät zu Tisch zu gehen; daher glaube ich, sollte man ihrem Ansuchen nachkommen.

Präsident: Ich will mich nicht widersetzen. Meine Herren, sollen wir also heute abbrechen, ja oder nein?  
(Majorität dafür.)

### XXXIX. Sitzung am 9. August 1848.

(Fortsetzung der Verhandlung über den Entwurf der definitiven Landtagsorganisation.)

Das Protokoll der 37. Sitzung wird gelesen.

Präsident: Wer hat über das Protokoll was zu sagen?

Gottweiß: Bei der Ablösung der Heimfälligkeitsrechte wurde behauptet, daß von den beantragten 6 Procent der 20procentige Abzug nicht Statt haben soll, weil das Heimfälligkeitsrecht nicht unter die Urbarialrechte gehöre, und es war die Frage, ob der 20procentige Abzug dennoch geschehen soll. Hier habe ich bemerkt, daß es vielleicht sich hier auf 5 Procent zu vergleichen wäre, aber ohne Abzug. Hierauf wurde abgestimmt, daß es bei den vorgetragenen 6 Procent sein Verbleiben haben soll, und zwar ohne Abzug, und dieß vermissen ich im Protokoll.

Foregger: Ich glaube, das ist ein Irthum; Hr. Dr. v. Wasserfall hat den Antrag gestellt, daß das 10procentige Laudemium als Basis der Berechnung dienen soll und auch ich habe mich erklärt, daß es bei den allgemeinen Bestimmungen des Urbarialgesetzes bleiben soll, wobei der 20procentige Abzug schon als Grundsatz angenommen wurde.

Gottweiß: Weil es aber keine Urbariallast, so hat auch der 20procentige Einlaß nicht Statt.

Wasserfall: Ich habe angetragen, daß der Laudemialbezug nach Maßgabe des §. 38 Statt finden soll, und dort ist der 20procentige Einlaß schon berücksichtigt. Ich habe den Antrag nicht gestellt, daß der Einlaß nicht soll berücksichtigt werden, wohl aber erinnere ich mich, daß Hr. Dr. Gottweiß diesen Antrag gestellt hat, in meinem Sinne war dieser Antrag nicht. Ich glaube, daß im Protokolle keine Aenderung vorgenommen werden kann; denn mein Antrag war, daß für die Entschädigung ein 10procentiger Laudemialabzug nach Maßgabe des §. 38 Statt finden soll; dort aber ist der 20procentige Abzug schon berücksichtigt, mithin liegt in meinem Antrage auch, daß dieser Einlaß abgezogen werden muß. Hr. Dr. Foregger hat statt 10 Procent 6 Procent vorgeschlagen, folglich ist auch in seinem Antrage der gesetzliche Abzug begriffen. Ich weiß es, daß Hr. Dr. Gottweiß den Antrag gestellt hat, daß ein Abzug nicht Statt finden soll; allein nachdem der Antrag des Hrn. Dr. Foregger angenommen wurde, so ist über den Antrag des Hrn. Dr. Gottweiß nicht abgestimmt worden; ich glaube daher, daß das Protokoll ordentlich verfaßt ist.

Präsident: Somit hat das Protokoll zu bleiben wie es ist.

Guggitz: Ich habe die eine übertragene Redigirung des Urbarialgesetzes beendet, und die Bögen dem Hrn. v. Kalchberg übergeben; dabei ist mir aber in den letzteren Paragraphen ein Widerspruch aufgestoßen, und es wäre jetzt noch an der Zeit, ihn zu verbessern, nämlich dort, wo es sich um die Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit handelt. Der §. 97 lautet nach der Formulirung des Hrn. Dr. Wasserfall so: „Mit der Aufhebung des Unterthansverbandes durch die Ablösung sämtlicher Lasten soll auch die definitive Aufhebung sämtlicher herrschaftlicher Gerichtsbarkeiten, so wie der politischen Bezirksverwaltung und deren Uebernahme auf den Staat zu Folge eines besonderen Gesetzes Hand in Hand gehen.“ Im §. 97, der nach meiner Redigirung der §. 95 wird, ist die Aufhebung des Unterthansverbandes bedungen durch die Ablösung sämtlicher Lasten; im dormaligen §. 97 aber ist die Aufhebung des Unterthansverbandes bedingt durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Präsident: So viel ich mich erinnere, hat das Unterthansband nach dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall aufzuhören, wenn die Ablösung sämtlicher Lasten ermittelt sein wird; folglich sind hier beide Fälle einbezogen worden.

Wasserfall: Die Ermittlung der Entschädigung soll nach dem Majoritätsbeschlusse kein Moment zur Erlösung des Unterthansverbandes sein.

Kalchberg: Ich glaube, daß eine Ausgleichung in der Art Statt finden könne, wenn der §. 95 so berichtigt wird, daß man sagt: Mit der Aufhebung des Unterthansverbandes soll auch die definitive Aufhebung sämtlicher herrschaftlicher Gerichtsbarkeiten u. s. w. Hand in Hand gehen, es sollen nur die Worte ausbleiben: „durch Ablösung sämtlicher Lasten,“ dann sind die beiden Paragraphen nach meinem Ermessen übereinstimmend.

Wasserfall: Das heißt, es muß entweder der Beschluß des §. 95 oder der des §. 97 geändert werden, eines muß geschehen. Die Versammlung möge daher darüber einen Beschluß fassen; ich aber muß bei meiner Meinung bleiben, daß der Unterthansverband nur dann erlöschen kann, wenn der Berechtigte weiß, was er zu bekommen hat; denn sonst sehe ich nicht ein, warum er ein Recht aufgeben soll. Will man ein zustehendes Recht aufgeben, so muß man doch früher wissen, was man dafür hat. Man wird mir einwenden, der Fall sei nicht practisch; ja, aber es gibt viele solche Fälle, und formell bestehen sie doch. Wenn aber ein neuer Beschluß gefaßt